



Deutsche EU-Ratspräsidentschaft nutzen, um die Wirtschaft resilienter und menschenrechtskonform zu gestalten

Ab dem 1. Juli 2020 übernimmt Deutschland für sechs Monate die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Diese EU-Ratspräsidentschaft wird stark bestimmt sein von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, gerade auch von deren ökonomischen Folgen. Den notwendigen Wiederaufschwung gilt es als Chance zu nutzen, um die europäische Wirtschaft zukünftig resilienter zu gestalten. Denn die Corona-Krise demonstriert auf dramatische Weise die Fragilität und Anfälligkeit globaler Lieferketten: nicht nur für europäische Unternehmen, sondern besonders für die Beschäftigten im Globalen Süden. Deshalb darf „**resilient**“ längst nicht nur bedeuten, dass die medizinische Grundversorgung oder die Zufuhr mit notwendigen Vorprodukten für europäische Unternehmen gesichert sein soll. Mindestens ebenso wichtig ist es, dass die Menschen in der gesamten Lieferkette in den Blick genommen werden. Ihre Menschenrechte müssen geachtet, ihre Lebensumwelt muss geschützt werden.

Die Europäische Kommission hatte schon vor der Corona-Pandemie mit dem **European Green Deal** Ende 2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket für nachhaltiges Wirtschaften angestoßen. Das muss eingebettet sein in eine europäische Wirtschaftspolitik im Einklang mit den Menschenrechten. Hierbei kann die EU an den **EU-Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums** („**Sustainable Finance**“) anschließen. Im Rahmen dieses Aktionsplans hatte die Generaldirektion Justiz im Februar 2020 eine umfangreiche Studie veröffentlicht, die die Notwendigkeit einer Regulierung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette unterstreicht. Laut der Studie halten 70 Prozent der Unternehmensvertreter, die auf eine Befragung geantwortet hatten, eine gesetzliche Regelung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für vorteilhaft.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Unterzeichnerorganisation von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft folgende wesentliche Schritte:

1. **Erwartungen an einen EU-Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte**

Kurz nach Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hatte die EU-Kommission im Rahmen ihrer CSR-Mitteilung Ende 2011 angekündigt, einen entsprechenden Umsetzungsplan zu erarbeiten. Während viele Mitgliedsstaaten bereits nationale

Aktionspläne erstellt haben, steht dieser auf europäischer Ebene immer noch aus. Mehrere Bundesministerien planen einen solchen Aktionsplan während ihrer Ratspräsidentschaft intensiv vorantreiben.

➔ Im Zentrum eines EU-Aktionsplans sollte eine EU-weite Regulierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt stehen, die auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen basiert. Darüber hinaus sollte der Aktionsplan auch andere EU-relevante Aspekte der UN-Leitprinzipien umfassen. Dazu gehört der Vorrang von Menschenrechten in der Handels- und Investitionspolitik, eine menschenrechtskonforme Rohstoffpolitik, öffentliche Beschaffung im Einklang mit den Menschenrechten, ein verbesserter Rechtszugang in der EU für Betroffene von Menschenrechtsverstößen durch europäische Unternehmen, Maßnahmen zum Schutz von vulnerablen Gruppen wie Menschenrechtsverteidiger*innen und Indigenen sowie der Einsatz für internationale Regeln zum Schutz der Menschenrechte in der globalen Wirtschaft.

2. Ambitionierte europäische Regulierung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Seit vielen Jahren fordert nicht nur die Zivilgesellschaft, sondern auch das EU-Parlament, der Europäische Rat und mehrere nationale Parlamente, eine verbindliche Regulierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf europäischer Ebene ein. Auch mehr und mehr Unternehmen unterstützen diese Forderung, wie u.a. die oben genannte Studie der EU-Generaldirektion Justiz zeigt. Basierend auf den Empfehlungen dieser Studie hat der EU-Justizkommissar Reynders Ende April angekündigt, im Jahr 2021 einen Vorschlag für eine verbindliche Regulierung für unternehmerische Sorgfaltspflichten vorlegen zu wollen.

➔ Die EU sollte eine ambitionierte, sektorübergreifende Regelung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Unternehmen erlassen. Diese Regelung muss alle Unternehmen einbeziehen, die in einem EU-Mitgliedsstaat angesiedelt sind oder die Produkte und Dienstleistungen auf dem EU-Binnenmarkt anbieten, und sie dazu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette Sorgfalt walten zu lassen. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren und Unternehmen bei Verstößen zu sanktionieren. Ebenfalls müssen die Mitgliedsstaaten eine zivilrechtliche Haftung ermöglichen, wenn Unternehmen einen vorhersehbaren und vermeidbaren Schaden mitverursacht haben. Als größte Volkswirtschaft der EU und Inhaber der EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 muss Deutschland nun vorangehen und mit einem eigenen Lieferkettengesetz ambitionierte Maßstäbe setzen.¹

3. Handelspolitik

Zwar hat sich die EU 2009 im Vertrag von Lissabon verpflichtet, die Menschenrechte in allen Politikfeldern - und damit auch in ihrer Handelspolitik - zu achten und zu fördern. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt bislang hingegen unzureichend. So erlauben Menschenrechtsklauseln in den meisten Abkommen grundsätzlich die Aussetzung von Handelspräferenzen bei Verstößen gegen die Menschenrechte. Doch sind die Hürden für die Aktivierung der Klausel sehr hoch. Die Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen der EU zu Handelsabkommen wiederum enthalten inzwischen zwar Menschenrechtskapitel, werden in der Regel aber erst zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, wenn die Verhandlungen über Handelsabkommen bereits

¹ Das Europäische Netzwerk ECCJ (European Coalition for Corporate Justice), in dem aus Deutschland das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung vertreten ist, hat Anforderungen an eine europäische Regelung ausgearbeitet: „EU Model Legislation on Corporate Responsibility to Respect Human Rights and the Environment“ <https://corporatejustice.org/2020-legal-brief.pdf>

weitgehend oder vollständig abgeschlossen sind, so dass sie so gut wie keine Wirkung entfalten.

→ Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten das Handelsabkommens mit dem MERCOSUR aufgrund der hohen Risiken für Umwelt, Klima und Menschenrechte nicht ratifizieren. Diese Risiken sind vor dem Hintergrund der klima- und menschenrechtsfeindlichen Politik des Präsidenten Jair Bolsonaro umso größer. Das Abkommen enthält zudem keinerlei wirkungsvolle Schutzmechanismen für Umwelt und Menschenrechte. Die EU muss ihre Handelspolitik grundsätzlich an den aktuellen sozial-ökologischen Herausforderungen neu ausrichten. Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft sollte die Bundesregierung zudem endlich ihr Vorhaben umsetzen, sich in der EU für wirkungsvollere und rechtzeitige Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen und verbindliche Menschenrechtsstandards in Handelsabkommen einzusetzen.

4. Internationale Regelung zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN Treaty)

Bei den Verhandlungen um ein verbindliches Abkommen zur menschenrechtlichen Regulierung des globalen Geschäftsverkehrs liegt seit Juli 2019 ein überarbeiteter Vertragsentwurf vor, der gegenüber Vorgängerversionen substantielle Verbesserungen enthält, die von NRO und auch von zahlreichen Regierungen gelobt wurden. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass die Vertragsstaaten nationale Gesetze erlassen müssen, um ihre Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt zu verpflichten. So entstünde ein *level playing field* bezüglich des Menschenrechtsschutzes in der Wirtschaft, das im Interesse von vielen Unternehmen ist. Obwohl der EU-Vertreter dieses Potential zu Beginn der letzten Verhandlungsrunde betonte, beteiligte sich die EU wie auch die Bundesregierung – im Gegensatz zu vielen anderen Regierungen wie Frankreich, Spanien und Belgien – im Anschluss nicht an der inhaltlichen Diskussion des Vertragsentwurfs.

→ Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass sich die EU konstruktiv an der weiteren Ausarbeitung des UN Treaty beteiligt. Sie sollte selber aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen teilnehmen und sich dafür einsetzen, dass der Rat der Kommission ein entsprechendes Verhandlungsmandat für jene Bereiche erteilt, die in die Zuständigkeit der EU fallen.

5. Kriterien für wirksame Multi-Stakeholder-Initiativen

Die Bundesregierung setzt im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft auf den Ausbau von Multistakeholder-Initiativen (MSI) und will Kriterien erarbeiten, wie diese MSI wirksam gestaltet werden können. NRO haben seit vielen Jahren Erfahrungen mit MSI gesammelt und halten diese allenfalls für eine Ergänzung, nicht jedoch als einen Ersatz für gesetzliche Rahmenseetzungen zur menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen.

→ Damit MSI wirksam sein können, müssen sie u.a. auf verpflichtenden Grundlagen basieren, verbindliche Ziele für die beteiligten Unternehmen umfassen, transparent und wirkungsorientiert sein und die Wirkung regelmäßig ermitteln. Zudem muss eine MSI Beschwerdemechanismen und Sanktionen für den Fall vorsehen, dass sich die Beteiligten nicht an die vereinbarten Regeln halten.²

15.6.2020

² In Kürze erscheint das Positionspapier „Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten“, das aus zivilgesellschaftlicher Sicht die Kriterien für MSI ausführlicher darstellt.